

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 12 Ausgegeben am 03. Mai 2005 Nr. 6 S. 65

INHALT

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass für

- | | |
|-------------------------------------|-------|
| - die Stadt Greiz | S. 66 |
| - die Städte Triebes und Zeulenroda | S. 67 |

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Greiz

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) und des § 7 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2004 (GVBl. S. 589) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Greiz verordnet:

§ 1

In der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen zum

Frühlingsfest am
Sonntag, den 08. Mai 2005

nur auf dem von Westernhagenplatz jeweils von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein,

sowie an den beiden nachfolgend genannten Tagen und nur in den aufgeführten Straßen jeweils von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

Park- und Schlossfest am
Sonntag, den 19. Juni 2005

Greizer Neustadtfest am
Sonntag, den 03. Oktober 2005

Bereich der Innenstadt (Altstadt und Neustadt, sowie Greizer Park) begrenzt durch folgende Straßenzüge: Bruno-Bergner-Straße (Kreisel), Neustadtring, Plaunsche Straße, Mylauer Straße, Papiermühlenweg, Gerichtsstraße, August-Bebel-Straße, Brauereistraße, Linden-

straße, obere Silberstraße, Siebenhitze, Friedhofstraße, Leonhardtstraße (bis hinterer Parkausgang).

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz und können mit Bußgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 28.04.2005

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, diesen Freizeitausgleich gemäß § 17 Abs. 3 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) bzw. § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu gewähren. Arbeitszeiten, die über die zulässige Zeit nach § 3 Satz 1 ArbZG hinausgehen, sind entsprechend Satz 2 der gleichen Rechtsnorm auszugleichen.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Städte Zeulenroda und Triebes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) und des § 7 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2004 (GVBl. S. 589) wird durch das Landratsamt Greiz für die Städte Zeulenroda und Triebes verordnet:

§ 1

In der Stadt Zeulenroda dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen und nur in den aufgeführten Straßen jeweils von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

14. Karpfenpfeiferfest am
Sonntag, den 22. Mai 2005

15. Zeulenrodaer Stadtfest am
Sonntag, den 28. August 2005

11. Zeulenrodaer Kirmes am
Sonntag, den 06. November 2005

Markt, Tuchmarkt, Schopperstraße, Greizer Straße, Schleizer Straße, Kirchstraße, Schuhgasse, Speicher-gasse, Scheunengasse, Dr.- Gebler - Straße, Dr.- Stemler - Straße, Heinrich-Heine-Straße, Ludwig-Jahn-Straße und Goethestraße.

§ 2

In der Stadt Triebes dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen und nur innerhalb des „Mischgebietes Trie-

besgrund“ jeweils von 11.00 – 16.00 Uhr geöffnet sein:

Frühlingsmarkt der Stadt Triebes am
Sonntag, den 08. Mai 2005

Weihnachtsmarkt der Stadt Triebes am
Sonntag, den 27. November 2005

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz und können mit Bußgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 28.04.2005

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, diesen Freizeitausgleich gemäß § 17 Abs. 3 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) bzw. § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu gewähren. Arbeitszeiten, die über die zulässige Zeit nach § 3 Satz 1 ArbZG hinausgehen, sind entsprechend Satz 2 der gleichen Rechtsnorm auszugleichen.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.